

Leitlinien zur Vergabe von Kongressbeihilfen durch die Akademie für Tiergesundheit e.V.

Zweck und Höhe der Beihilfe

Die Akademie für Tiergesundheit e.V. (Aft) vergibt Kongressbeihilfen für die Vorstellung von Arbeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit.

Die Kongressbeihilfe soll jungen Nachwuchswissenschaftlern* der veterinärmedizinischen Bildungs- und Forschungsstätten ermöglichen, an einem wissenschaftlichen Kongress im In- oder Ausland mit eigenem Beitrag teilzunehmen. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal 1.000 €. Der über die Kongressbeihilfe hinausgehende Betrag kann von der wissenschaftlichen Einrichtung des Bewerbers oder dritter Seite getragen werden. Pro Jahr und Person wird maximal eine Kongressteilnahme gefördert. Mehrfachanträge aus einer Einrichtung zu einer Veranstaltung sind durch Vorselektion der Institutsleitung zu vermeiden.

Anforderungen an die Bewerber*

- Die Antragstellung wird durch die Institutsleitung befürwortet. Es kann nur ein Antrag je Veranstaltung und Einrichtung gefördert werden.
- Vom Bewerber wurde ein Kongressbeitrag als Vortrag oder Poster angenommen.
- Der Bewerber ist Erstautor oder Vortragender des Beitrags.
- Die Zusammenfassung des angenommenen Beitrags, ein kurzer Lebenslauf und ggf. eine Publikationsliste sind als Bewerbungsunterlagen einzureichen. Dem Antrag ist weiterhin eine Kalkulation der entstehenden Kosten beizufügen.
- Es werden nur Anträge von Antragstellern* berücksichtigt, deren Vergütung gleich oder unter einer solchen nach TV-L E 14 (bis 65%) liegt. Bei tariflicher Anstellung ist auch die Stufe in der Entgeltgruppe 14 anzugeben.
- Bewerber sollten das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- Die Aft ist umgehend davon zu unterrichten, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen entfallen sind oder eine Förderung von anderer Stelle erfolgt.

Einzureichen sind das ausgefüllte von der Aft bereit gestellte Antragsformular und der eigentliche Antrag in **einem** PDF-Dokument per E-Mail an info@aft-online.net . Der Antrag wird mindestens 6 Wochen vor Reiseantritt erwartet.

Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe

Bei der Akademie für Tiergesundheit eingegangene Anträge werden über den Präsidenten des Kuratoriums an zwei Kuratoriumsmitglieder zur Begutachtung weitergeleitet. Eine Entscheidung durch den Präsidenten erfolgt kurzfristig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Personenbezogene Antragsdaten

Im Rahmen der Antragstellung werden nur Daten erfragt, die für eine Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich sind. Diese Daten werden hierfür im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens an Gutachter des Aft-Kuratoriums weitergeleitet sowie in

der Aft zu diesen Zwecken gespeichert und verarbeitet. Die Einwilligung zu dieser Nutzung der Daten durch die Aft ist bei einer Antragstellung schriftlich zu erklären. Nur bei Erklärung des Einverständnisses kann der Antrag bearbeitet werden.

Die Daten werden nur so lange aufgehoben, wie es im Rahmen des Verfahrens und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Entsprechend unserer allgemeinen [Datenschutzerklärung](#) geben wir Ihnen jederzeit Auskunft zu den bei uns über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten. Senden Sie uns hierzu eine Nachricht per Post an die im Impressum angegebene Adresse oder per E-Mail an [info\(at\)aft-online\(dot\)net](mailto:info(at)aft-online(dot)net).

Erstattungsmodus

Die Auszahlung der Reisekostenbeihilfe erfolgt nach Beendigung der Reise **unter Vorlage der Original-Belege** von mindestens der Höhe der zugesagten Erstattung auf ein vom Bewerber zu benennendes Konto.

Fassung Dezember 2022

*Die Personen- oder Berufsbezeichnungen, wie z.B. 'Nachwuchswissenschaftler', 'Wissenschaftler', 'Bewerber' und 'Antragsteller', beziehen sich gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter (m/w/d).



Anforderungen zur Beurteilung der Anträge für Kongressbeihilfen

- Grundvoraussetzungen: Der Antrag muss vollständig sein, z.B. führt das Fehlen des Abstracts automatisch zur Ablehnung. Der Abstract muss internationalen Standards entsprechen und die Hauptergebnisse enthalten.
- Der Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen innerhalb Deutschlands ist in gleicher Weise förderungswürdig wie die Teilnahme an internationalen Kongressen.
- Eine noch nicht vorhandene Publikationsliste ist nicht automatisch Ablehnungsgrund. Auch sehr junge Wissenschaftler* können für erste Kongressbesuche Unterstützung erhalten.
- Die Förderung kann neben der in den Leitlinien festgeschriebenen Maximalförderung auch eine Teilfinanzierung in geringerer Höhe beinhalten, z.B. lediglich die Übernahme eines Flugtickets. Für Flugreisen sind die günstigsten Tarife zu nutzen.
- Die Förderung von Stipendiaten* ist ausdrücklich ebenfalls vorgesehen, da in der Regel diese Stipendien deutlich unter der Summe von TV-L E 14 (bis 65%) liegen.

Fassung vom Dezember 2022

*Die Personen- oder Berufsbezeichnungen, wie z.B. 'Nachwuchswissenschaftler', 'Wissenschaftler', 'Bewerber' und 'Antragsteller', beziehen sich gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter (m/w/d).